



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
11. April 2019  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 235**

Noëlle Bucher, Christian Hochstrasser und  
Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion  
vom 13. September 2018  
(StB 97 vom 13. Februar 2019)

## **Lieber später in die 1. Klasse – auch in der Stadt Luzern?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Im «Bildungsbericht Schweiz 2018», welcher von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung im Sommer 2018 publiziert wurde, sind unter anderem die Daten zum Schuleintrittsalter in allen Kantonen dargestellt (vgl. Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 59). Dabei ist ersichtlich, dass die Kantone markante Unterschiede ausweisen und sich eine deutliche Differenz zwischen den Harnos-Kantonen (13) und den übrigen Kantonen, die dem Harnos-Konkordat nicht beigetreten sind, ergibt. Am ältesten beim Schuleintritt sind gemäss der auf dem Stichtatum vom 1. September 2017 beruhenden Statistik die Kinder aus dem Kanton Luzern. Diese treten im Schnitt im Alter von 6,9 Jahren in die 1. Klasse ein. Am jüngsten beim Schuleintritt sind die Kinder aus dem Kanton Tessin mit durchschnittlich 6,4 Jahren. Das schweizerische Mittel liegt bei 6,7 Jahren. Bei dieser Statistik gilt es zu berücksichtigen, dass das Stichtatum für den Schuleintritt im Schuljahr 2016/2017 im Kanton Luzern noch beim 1. November lag. Per Schuljahr 2017/2018 erfolgte eine Korrektur des Stichtatums auf den 31. Juli und somit eine Angleichung an 15 andere Kantone. Im Weiteren kennt der Kanton Luzern die Besonderheit, dass der obligatorische Eintritt in die Schule nach dem erfüllten fünften Altersjahr mit dem Eintritt in den Kindergarten stattfindet. Allerdings können die Kinder ein freiwilliges, zweites Kindergartenjahr besuchen, was in der Regel vor dem obligatorischen Jahr in Anspruch genommen wird, in wenigen Fällen auch nachher. Aufgrund des neuen Stichtatums können nur vergleichbare Aussagen zu den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 gemacht werden.

Die Interpellantin und die Interpellanten führen aus, dass die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) festgestellt habe, dass sich die Zahl der Lernenden, die bei der Einschulung zurückgestellt werden oder ein Kindergartenjahr wiederholen, von Kanton zu Kanton deutlich unterscheidet. Im Kanton Luzern sei die höchste Quote an Lernenden mit «verzögertem Schulbesuch» registriert worden: 38 Prozent aller Kinder würden zu spät eingeschult. Sie wollen deshalb vom Stadtrat wissen, wie die Situation in der Stadt Luzern aussehe.

Bevor auf die einzelnen Fragen im Detail eingegangen wird, gilt es vorerst, die verschiedenen Möglichkeiten für den Eintritt in den Kindergarten aufzuzeigen. Das kantonale Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) sieht dafür drei Varianten vor (vgl. § 12 Abs. 1 VBG):

**§ 12 Schuleintritt**

<sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

Aufgrund der von Gesetzes wegen vorgegebenen Varianten kann der Besuch des Kindergartens mindestens 1 Jahr, im Falle einer Rückstellung 3,5 Jahre dauern. In der folgenden Übersicht werden die verschiedenen Möglichkeiten dargestellt.

**Übersicht Möglichkeiten des Kindergartenbesuchs**

	Statistisches Schuljahr
Eintritt in den freiwilligen Kindergarten per August (vor dem obligatorischen Jahr)	0
Eintritt in den freiwilligen Kindergarten per Februar (vor dem obligatorischen Jahr für 0,5 Jahre)	0
Besuch obligatorisches Kindergartenjahr (Eintritt nach 5. Geburtstag)	1
Besuch freiwilliges Kindergartenjahr nach dem obligatorischen Jahr	2
Besuch freiwilliges Kindergartenjahr nach dem obligatorischen Jahr und mit 0,5 Jahren vor dem obligatorischen Kindergartenjahr	2
Rückstellungen	3

Zu 1.:

*Wie hoch ist der Anteil der Kinder in der Stadt Luzern, die das freiwillige und das obligatorische Kindergartenjahr besuchen?*

Im laufenden Schuljahr besuchen 66 Prozent desselben Schülerjahrgangs das freiwillige Kindergartenjahr vor dem obligatorischen Jahr. Das sind jene Kinder in der Stadt Luzern, die bis zum 31. Juli 2018 das vierte Altersjahr abgeschlossen haben (453 Kinder von 682 im selben Jahrgang).

Diese Kinder werden im Schuljahr 2019/2020 das obligatorische als zweites Kindergartenjahr besuchen, hinzu kommen dann die Kinder aus dem gleichen Jahrgang, die ihr erstes Jahr im Kindergarten absolvieren. Diese Gruppe der Kinder (34 % des Jahrgangs) hat theoretisch die Möglichkeit, ein freiwilliges Kindergartenjahr anzuhängen, was dann zur Folge hätte, dass sie ein Jahr später («zu spät» im Sinne der Interpellanten) in die erste Klasse eintreten würden. Im Vorjahr lag die Quote der Kinder, welche das freiwillige Kindergartenjahr besuchten, erst bei 56 Prozent.

	2017/2018	2018/2019
Eintritt Kindergarten freiwillig	381	453
Anzahl Kinder im selben Jahrgang, die den Kindergarten freiwillig besuchen könnten	676	682
Quote Kindergarten freiwillig	56 %	66 %

Per Schuljahr 2017/2018 wurde das Stichdatum für den Kindergarteneintritt vom 1. November auf den 31. Juli zurückgesetzt (§ 12 Abs. 1 VBG). Die Daten aus den Vorjahren können folglich nicht exakt in Vergleich gebracht werden und werden hier nicht angefügt.

Zu 2.:

*Wie hoch ist der Anteil der Kinder in der Stadt Luzern, die ausschliesslich das obligatorische Kindergartenjahr besuchen?*

Bezogen auf den Eintritt in die 1. Klasse im August 2018 (Schuljahr 2018/2019) haben 13 Prozent des Schülerjahrgangs nur ein Jahr den Kindergarten besucht.

Zu 3.:

*Wie hoch ist der Anteil an Lernenden mit «verzögertem Schuleintritt» in der Stadt Luzern, also an Lernenden, die nach dem obligatorischen Kindergartenjahr den Kindergarten noch ein weiteres Jahr besuchen?*

Der Anteil der Lernenden, die nach dem obligatorischen Kindergarten noch ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, beträgt im Schuljahr 2018/2019 16 Prozent (im Vorjahr 20 %).

Zu 4.:

*Wie hat sich der Anteil an «zu spät» in die erste Klasse eintretenden Kindern in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Bei dieser Frage gilt es zu unterscheiden, was man als «zu spät» beurteilt. Gilt die Anzahl Jahre, die man im Kindergarten verbracht hat, oder das Alter? Gemäss Volksschulgesetzgebung des Kantons Luzern hat jedes Kind das Anrecht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen, eines davon ist obligatorisch (vgl. § 11 Abs. 1 VBG). Die Eltern entscheiden, ob das freiwillige Jahr

vor oder nach dem obligatorischen besucht wird. Die Schulpflicht startet nach dem fünften Altersjahr mit dem Eintritt in das obligatorische Kindergartenjahr (§ 12 Abs. 1 VBG). Die Eltern haben somit einen gesetzlichen Anspruch auf einen «späteren» Eintritt ihres Kindes in die 1. Klasse. Zudem ist es auch möglich, ein halbes Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten per Februar in den freiwilligen Kindergarten einzutreten, dieses halbe Jahr zählt statistisch als «0». Erfahrungsgemäss hängen diese Kinder dann noch ein ganzes freiwilliges Jahr an das obligatorische Kindergartenjahr an, dieses gilt in diesem Fall als Jahr «2». Von einer effektiven Rückstellung wird erst im Jahr 3 gesprochen.

Je nach Betrachtungsweise gibt es also zwei unterschiedliche Ansätze von «zu spätem» Eintritt:

- a) Kinder, die das freiwillige Jahr im Februar starten, dann das obligatorische Kindergartenjahr besuchen und nach 1,5 Jahren noch ein freiwilliges Kindergartenjahr anhängen (gilt nicht als Rückstellung):

	2017/2018	2018/2019
Anzahl Kinder nach 1,5 Kindergartenjahren	54	29
Anzahl Kindergartenkinder (Geschäftsbericht 2017 und Planung Volksschule aktuelles Schuljahr 2018/2019)	1'026	1'066
<b>Anteil mit längerer Verweildauer</b>	<b>5,3 %</b>	<b>2,7 %</b>

- b) Kinder, die nach 2 oder 2,5 Jahren noch ein drittes Kindergartenjahr anhängen (effektive Rückstellung):

	2017/2018	2018/2019
Anzahl Kinder nach 2 oder 2,5 Jahren im 3. Kindergartenjahr	21	39
Anzahl Kindergartenkinder (Geschäftsbericht 2017 und Planung Volksschule aktuelles Schuljahr 2018/2019)	1'026	1'066
<b>Anteil Rückstellungen</b>	<b>2 %</b>	<b>3,7 %</b>

Zu 5.:

*Wie viele Rückstellungsgesuche von Eltern und Erziehungsberechtigten gehen in der Stadt Luzern pro Jahr ein?*

Die Eltern stellen das Gesuch direkt bei der Kindergartenlehrperson bzw. bei der zuständigen Schulleitung. Sie müssen keine Gesuche für eine Rückstellung ans Rektorat richten. Eine systematische Erhebung über alle eingereichten Gesuche fand bisher nicht statt. Aufgrund der Rückmeldungen der Schulleitungen hat das Rektorat den Überblick über die bewilligten Gesuche (vgl. Tabelle Variante b bei Antwort auf Frage 4).

Der Entscheid, ob das Kind nach dem obligatorischen Kindergartenjahr in die 1. Primarschulklasse eintritt, wird zwischen den Eltern und der Kindergartenlehrperson gefällt. Sind sich die beiden Parteien uneinig, entscheidet die Schulleitung vor Ort (§ 12 Abs. 4 VBG).

*Zu 6.:*

*Welche Anforderungen müssen Rückstellungsgesuche erfüllen (formell, materiell)?*

Es braucht kein formelles Gesuch (vgl. Antwort auf Frage 5 oben). Ob ein Kind für den Übertritt in die 1. Klasse bereit – und damit schulfähig – ist bzw. wäre, hängt wesentlich von der Beurteilung der Kindergartenlehrperson ab. Die Lehrperson hält ihre Beobachtungen zu den Fortschritten der Kinder in einzelnen Kompetenzbereichen fest und bespricht diese regelmässig mit den Eltern. In seltenen Fällen, bei unklaren Entwicklungsverzögerungen, wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen.

*Zu 7.:*

*Hat die Anzahl Rückstellungsgesuche in den vergangenen Jahren zugenommen in der Stadt Luzern?*

Betrachtet man die Tabellen in der Antwort auf Frage 4, kann man bei den effektiven Rückstellungen, d. h. beim Besuch eines dritten Kindergartenjahres im letzten Jahr, tatsächlich einen leichten Anstieg feststellen.

*Zu 8.:*

*Wer entscheidet in der Stadt Luzern gestützt auf welche Kriterien über Rückstellungsgesuche?*

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 5 und 6 verwiesen.

*Zu 9.:*

*Welche Haltung hat der Stadtrat gegenüber «verzögerten Schuleintritten»?*

Die «verzögerten Schuleintritte» können verschiedene Ursachen haben. Es sind dies unter anderem strukturelle Elemente gemäss den kantonalen Vorgaben: Erstens kannte der Kanton Luzern bis 2016 das sehr späte Stichdatum (1. November), was dazu führte, dass Kinder, welche spät im Jahr geboren waren und den Kindergarten nur ein Jahr besuchten, sehr jung und eigentlich zu früh in die 1. Primarklasse eingetreten sind, und zweitens hat die Möglichkeit des halbjährlichen Eintritts in das erste Kindergartenjahr per Februar dazu geführt, dass die Kinder nur eine Verweildauer von 1,5 Jahren im Kindergarten erlebt haben und die Eltern es vorzogen, dem Kind noch eine längere Verweildauer im Kindergarten einzuräumen.

Da die Verweildauer im Kindergarten nicht deckungsgleich ist mit dem Jahrgang der statistischen Kinderzahl in der Stadt Luzern, bedeutet dies für die Klassenplanung eine grosse Herausforderung. Das Rektorat beginnt damit jeweils im Monat Dezember und startet mit den ersten Abfragen bei den Schulleitungen. Die Schulleitungen nehmen im Januar die Gespräche mit den Kindergartenlehrpersonen zu den Übertritten auf. Die Thematik der Übertritte wird vom Rektorat sehr aktiv verfolgt und von den Schulleitungen sorgfältig begleitet. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Übertrittsentscheide von den Lehrpersonen aufgrund von pädagogischen und entwicklungspsychologischen Überlegungen und Beobachtungen sowie – wie gesetzlich vorgesehen – im Interesse der Kinder gefällt werden.

Aufgrund der statistischen Daten ist aber nicht von einer grossen Auffälligkeit zu sprechen. Da die Eltern in den ersten Jahren die Entwicklung ihrer Kinder sehr eng begleiten und mitverfolgen, können sie zusammen mit der Lehrperson am besten beurteilen, wann der Übertritt in die 1. Klasse angezeigt ist.

*Zu 10.:*

*Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat bislang, um «verzögerte Schuleintritte» zu verhindern bzw. «verzögerten Schuleintritten» vorzubeugen? Gedenkt er, in Zukunft weitere Massnahmen zu ergreifen? Wenn ja, welche?*

Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Vorgaben für den Schuleintritt ist ein teilweise verzögerter Schuleintritt fast schon vorprogrammiert. Da kann der Stadtrat keine Massnahmen ergreifen. Die Quote der Rückstellungen wird vom Rektorat regelmässig mit den Schulleitungen besprochen und analysiert. Das Stichdatum für das Eintrittsalter wurde vom Kanton korrigiert und auf den 31. Juli zurückgenommen, was hinsichtlich Rückstellungen eine Entspannung bringen sollte. Zudem stellt das Rektorat fest, dass der Anteil der Kinder, welche das freiwillige Jahr vor dem obligatorischen Kindergartenjahr besuchen und bereits auf den Schuljahresbeginn im August eintreten, in den letzten Jahren konstant zugenommen hat. Wenn die Volksschule eine kontinuierliche Zunahme an Kindern verzeichnet, welche durchgängig zwei Kindergartenjahre absolvieren, wird die Anzahl an Rückstellungen abnehmen. Zudem legt das Rektorat grossen Wert auf eine breite Information der Eltern vor dem Eintritt ihrer Kinder in den Kindergarten. Alle Eltern von Kindern, die bis zum 31. Juli ihren dritten Geburtstag hatten, werden vom Rektorat für einen Informationsanlass betreffend den freiwilligen Kindergarteneintritt eingeladen. Dieser Anlass wurde im Januar 2019 von 370 Elternteilen besucht, bereits 50 Personen mehr als im Jahr zuvor.

Der Stadtrat sieht keine Notwendigkeit, zurzeit weitergehende Massnahmen zu ergreifen. Ihm fehlt auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Kantons die Zuständigkeit.

Stadtrat von Luzern